



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesuch für eine Installation an Kandelabern / Signalständern im Staatsstrassengebiet

Tiefbauamt
Strasseninspektorat

Bauherr

Bauleitung / Telefon

Unternehmer

Gemeinde
Strasse
Strecke

km/Bauwerk

Vorhaben

Kandelaber Nr. von bis

Verkehrsspiegel

Weihnachtsbeleuchtung

Fahnen

Wegweiser

Hinweisschild

Diverse

Dimension der Installation
(L x B x H in cm)

Gewicht der Anlage / kg

Sujet

Anschlussleistung / Watt

Montagehöhe / UK Sujet

Bemerkungen

Materialbezeichnung /

Güteklasse

Installationsbeginn

Installationszeit in Tagen

Beilagen

Rechnungsadresse

Ort, Datum

Gesuchsteller (Handschriftliche
Originalunterschrift)

Installationsbewilligung

- Technisch in Ordnung Sachbearbeiter P+R, BSA
- Verfügung Baudirektion folgt
- Befristet bewilligt ohne Verfügung Baudirektion / Kapo bis
- Installation durch TBA, UB
- Die Montagearbeit ist mit dem TBA, UB
- Kopie der Bewilligung an TBA, P+R, BSA

Visum

Ort, Datum

Betriebsleiter

Allgemeine Bedingungen für eine Installation an Kandelabern / Signalständern im Staatsstrassengebiet vom 20.11.2017

1 Für die Montage einer Weihnachtsbeleuchtung an Kandelabern sind folgende Vorschriften einzuhalten (Electrosuisse info 1019b 2014):

- 1.1 Die Strassenbeleuchtung darf während dem Betrieb einer Weihnachtsbeleuchtung nicht ausgeschaltet werden.
- 1.2 Es muss eine Grundplatte mit einer Steckdose hergestellt werden, welche fest am Kandelaber montiert wird. Die Montage muss mit Chromstahlbride oder Chromstahlbändern erfolgen.
- 1.3 Die Weihnachtsbeleuchtung muss auf die fest montierte Grundplatte geschraubt oder gesteckt werden.
- 1.4 Die Kabel sind im Innern des Kandelabers zu verlegen.
- 1.5 Damit kein Wasser in den Kandelaber eindringt, müssen Bohrungen mit passenden Durchführungstüllen abgedichtet werden.
- 1.6 Ein Sujet inkl. Grundinstallation darf das Gewicht von 15 kg pro Mast nicht übersteigen.
- 1.7 Die elektrische Anschlussleistung darf pro Kandelaber nicht grösser als 70 Watt (0.07 kW) sein.

2 Für die Montage eines Verkehrsspiegels an Kandelabern sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- 2.1 Die Montage eines Verkehrsspiegels erfordert erstinstanzlich die schriftliche Zustimmung der politischen Gemeinde gestützt auf § 2 PBG, lit. c und in Anwendung der Verkehrssicherungsverordnung § 6.
- 2.2 Es muss eine Kugelgelenkhalterung mit Chromstahlbride oder Chromstahlband fest am Kandelaber montiert werden.
- 2.3 Die Kabel sind im Inneren des Kandelabers zu verlegen.
- 2.4 Damit kein Wasser in den Kandelaber eindringt, müssen Bohrungen mit passenden Durchführungstüllen abgedichtet werden.
- 2.5 Ein Verkehrsspiegel inkl. Halterung darf das Gewicht von 15 kg pro Mast nicht übersteigen.
- 2.6 Die elektrische Anschlussleistung darf pro Kandelaber nicht grösser als 250 Watt (0.25 kW) sein.

3 Für die Montage von Fahnen, Wegweisern und Hinweisschildern sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- 3.1 Es erfolgt keine elektrische Anschlussleitung.
- 3.2 Das Lichtraumprofil muss gemäss Strassenabstandsverordnung freigehalten werden.
- 3.3 Richtungswegweiser / Wegweiser müssen vorgängig durch die Kantonspolizei bewilligt werden (Kopie der Bewilligung beilegen).
- 3.4 Das Gewicht der Installation inkl. der Halterungen darf 15 kg nicht überschreiten.
- 3.5 Die Befestigung erfolgt mittels Chromstahlbride oder Chromstahlband.

4 Für die Montage von Geschwindigkeitsanzeigen (Speedy) an Kandelabern und Signalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Geschwindigkeitsanzeigen sind nicht zulässig:

- in der Nähe von Fussgängerstreifen (nicht im Sichtweitenbereich des Fussgängerstreifens)
 - auf Strassenabschnitten mit hoher Fussgängerdichte
 - im Bereich von Schulen und unübersichtlichen Strassenabschnitten (Ablenkungsgefahr)
 - auf Strassen mit hoher Fahrzeugfrequenz (DTV > 7'500 Fz.), da nicht sicher festgestellt werden kann, ob die Geschwindigkeit des voranfahrenden oder des nachfolgenden Fahrzeuges angezeigt wird.
-
- Die Anzeige darf nicht länger als 10 Tage am selben Ort stehen.
 - Es sollen primär Dialog-Displays aufgestellt werden (also die Anzeige mit Smileys).

Gebühren / Zusatzaufwendungen

Gemäss § 2 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden von 30. Juli 1966 sind für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen Gebühren zu erheben.

Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuches: Pauschal Fr. 150.00.

Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Staatsstrassengebiets (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale. Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und beträgt mindestens Fr. 400.00.

Erneuerung und Sanierung

Die Installationskosten bei bestehenden, bewilligten Installationen sind bei Erneuerung/Sanierung der Beleuchtung erneut durch den Gesuchsteller zu tragen.